

## Klagen gegen die VBL

Als Konsequenz der Satzungsänderung per 1. Januar 2002 werden z. Zt. in folgenden grundsätzlichen Fragen Klagen gegen die VBL geführt bzw. sind Rechtsmittel eingelegt:

1. Der Änderungsvorbehalt der bisherigen Satzung erstreckt sich nur auf die "alte" Satzung. Es wird bestritten, daß eine **komplett neue Satzung** überhaupt für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten kann.
2. Es wird bestritten, daß die Voraussetzungen für den **Widerruf einer Gesamtversorgungszusage** vorliegen. Die finanziellen Schwierigkeiten der VBL können allenfalls den Mitgliedern der VBL (Arbeitgeber), nicht aber den Versicherten angelastet werden.
3. Erworbene Ansprüche dürfen **rückwirkend** nicht abgeändert werden.
4. Der Startgutschrift fehlt eine ordnungsgemäße **Verzinsung/Hochrechnung** auf den Verrentungszeitpunkt.
5. **Ausbildungs- und Vordienstzeiten** werden nicht berücksichtigt, obwohl eine Vollarrechnung der gesetzlichen Rente vorgenommen wird.
6. Die Berücksichtigung der **Steuerklasse I zum Stichtag 31.12.2001** verstößt gegen das Gleichheitsgebot, und der Ausschluß der Änderung bei Verheiratung verstößt gegen den gebotenen Schutz von Ehe und Familie.
7. Die Anwendung des **steuerlichen Näherungsverfahrens** bei der Ermittlung der gesetzlichen Rente nach dem Stand von 2001 führt zu fehlerhaft hohen Beträgen.
8. 100% der Vollversorgung werden nicht mehr nach 40; sondern erst nach 44,44 Jahren erreicht.
9. Die **Streichung der Mindestversorgungsrente** nach § 44a VBLS a. F. und die Abschaffung der **Mindestgesamtversorgung** wird beanstandet.
10. **Bezüge**, die in den Jahren 1999 - 2001 nur **für einen Tag oder einige Tage** eines Monats gezahlt wurden, werden bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts fehlerhaft als volle Monatsbezüge berücksichtigt.

Bei zahlreichen weiteren Klagen geht es darüber hinaus um Sachverhalte individueller Art, die sich aus dem Einzelfall ergeben.